

Kann atomare Verteidigung sittlich gerechtfertigt sein?

JOHANNES B. HIRSCHMANN SJ

Der Beitrag „Zur Diskussion um die Wehrpflicht“,¹ den die „Stimmen der Zeit“ vor einem Jahr brachten, begann mit dem Hinweis auf die unvermeidliche Gefahr der Mißverständnisse und Mißdeutungen, denen in Zeiten so aufgeregter Diskussionen solche Aufsätze ausgesetzt sind, und mit dem Hinweis auf Sinn und Grenze von Äußerungen aus dem Raum der Kirche, die zu solchen Fragen erfolgen. Genutzt hat damals der Hinweis nicht viel. Trotzdem sei er heute wiederholt.

Wenn ein so zur Objektivität gewillter Mann wie Walter Dirks etwa zu der Erklärung von sieben Moraltheologen über „christliche Friedenspolitik und atomare Aufrüstung“ Sätze schreiben kann wie: „Die Erklärung läuft faktisch auf eine katholische moralische *und* politische Rechtfertigung der Politik Adenauers hinaus. Sie ist ein ausgezeichnete und eindrucksvoller moralisch-politischer Aufsatz zum Thema, geschrieben von Moraltheologen, welche jene Politik billigen“, oder: „Die sieben katholischen Theologen haben versucht, mit der kirchlichen Einheit zugleich die Einheit der politischen Front zu sichern“,² so sind das Behauptungen, die weder aus dem Text heraus gerechtfertigt sind noch dem Sinn der Erklärung gerecht werden noch in den Voraussetzungen, die zur Erklärung führten, eine hinreichende Grundlage besitzen. Man kann alles unterschreiben, was in dieser Erklärung gesagt ist, und doch zu andern wehr-politischen Folgerungen kommen als die Bundesregierung oder die Parlamentsmehrheit. Aber heute besteht in bestimmten christlichen Kreisen eine starke Voreingenommenheit gegenüber allen kirchlichen Aussagen, die geeignet sind, der CDU zu nützen. (Daß an diesem Anliegen teilweise etwas Berechtigtes ist, haben wir in dieser Zeitschrift an anderer Stelle gesagt.)³ Daher kommt es, daß Aussagen, die im unmittelbaren Dienst an der Kirche gemacht werden, als im Dienst einer Partei stehend verurteilt werden, wenn sie, wie in unserm Fall, geeignet sind, die Partei von Vorwürfen zu entlasten, die aus einer Verzerrung des kirchlichen Standpunktes heraus gemacht werden.

So sei noch einmal ausdrücklich gesagt, daß wir mit den folgenden Ausführungen, auch wenn sich Politiker zur Rechtfertigung ihrer Wehrpolitik auf Sätze daraus berufen können — übrigens nicht nur christliche, sondern auch nichtchristliche; nicht nur nicht-sozialistische, sondern auch sozialistische; ja selbst kommunistische — nicht beabsichtigten, die Rüstungspolitik der CDU/CSU als Forderung des christlichen Gewissens hinzustellen, noch ihre politische Angemessenheit darzutun, sondern einzig und allein zu zeigen, daß

¹ Vgl. diese Zs 159 (1956) 203—216.

² Vgl. Frankfurter Hefte 13 (1958) 387 und 391.

³ Vgl. diese Zs 161 (1958) 81ff.

gegen sie nicht geltend gemacht werden kann, atomare Verteidigung sei „unter allen Umständen“ mit der christlichen Sittenlehre unvereinbar.

Gerade das aber wird heute in Deutschland gesagt. Es wurde in der Bundestagsdiskussion von mehreren Sprechern der SPD behauptet. Es wird in den Anfragen der kirchlichen Bruderschaften an die Synode der EKID behauptet. Sprecher dieser Gruppen tragen ihre theologischen Argumente in einer Fülle von Ansprachen und schriftlichen Äußerungen heute auch an breite Schichten des katholischen Volkes heran. Bei diesen Veranstaltungen sprechen, in diesen Zeitungen und Zeitschriften schreiben auch Katholiken, — sprechen und schreiben so, daß sie sich nicht eindeutig von den hier oft vortragenen falschen Grundsätzen distanzieren, sondern selbst grundsätzlich unklar bleiben. Dadurch entsteht jener Notstand in der Seelsorge, der zur Bitte um die Stellungnahme führte, die in der Erklärung der sieben Theologen erfolgte. Sie kam nicht von einer politischen Partei — und kein Parteipolitiker war bei ihrer Abfassung beteiligt.

Das Wort beansprucht nicht, ein Wort „der“ Kirche im amtlichen Sinn zu sein. Ein paar katholische Theologen sind nicht „die“ Kirche, noch sind sie Glieder des hierarchischen Lehramts. Ihr Wort beansprucht auch nicht, das Wort „der“ katholischen Moraltheologie zu sein. Es bestand gar nicht der Wunsch und das Bedürfnis, eine gemeinsame Stellungnahme der katholischen Moraltheologen herbeizuführen; einige katholische Moraltheologen in Deutschland haben sich bei anderer Gelegenheit zur gleichen Frage geäußert. Es hat allerdings auch keiner der um seine Mitunterschrift Gebeten abgelehnt. Es ist auch nicht, wie verdächtigend geäußert wurde, nur das Werk *eines* Theologen — es haben sogar mehr daran gearbeitet, als die Unterschrift verrät, und es haben auch sachverständige Laien in langen Beratungen mitgearbeitet. — Es ist auch kein moraltheologisches „Gutachten“. Ein solches, zur Frage heute erstellt, brauchte nicht, wie W. Dirks meint „anzufangen, die Moral des Widerstandes und der Verteidigung am neuen Material neu zu durchdenken“. Es gibt in den letzten Jahren eine Fülle beachtlicher moraltheologischer Äußerungen zu diesen Fragen.⁴

⁴ Vgl. B. Haering, Das Gesetz Christi, Freiburg 1954, S. 972ff. und die dort angegebene Literatur. Zu den dort angegebenen Ausführungen von Ducattillon, Vaussard, Granero, Kelly, Santilli, McReavy, McCarthy sind nachzutragen: M. Zalba, Guerra atomica y moral, Ecclesia 10 (1950) S. 239ff., ders. Theologiae Moralis Summa, Madrid 1953, II. Bd., S. 312f. (mit weiterer Literatur); Lumberras, Morality of the A-Bomb, in: The Catholic Mind 53 (1955) S. 265ff.; J. R. Connery, Morality of nuclear armament. Theol. Digest 5 (1957) S. 6ff.; Ford, Hydrogen bombing of cities, ebd., S. 6ff.; Murray, Morality and security, in: America 96 (1956) S. 258ff.; R. A. Graham, Morality and the Radford Plan, ebd. 95 (1956) S. 405; F. H. Drinkwater, Morality of Nuclear War. Commonweal 61 (1955) S. 623—7; P. Zamayon, Morality of war today and in the future. Theology Digest 5 (1957) S. 2—5; J. Cogley, Nuclear war and the theologians. Commonweal 67 (1957) S. 291ff.; R. S. McCleery, Christian answer to atomic war. Bulletin of the atomic Sciences 13 (1957) S. 177f.; K. Walsh, Nuclear War. Commonweal 65 (1957) S. 641f.; T. O. Martin, Problems in the Morality of Warfare. Catholic Theological Society of America 2 (1947) S. 47—71; S. Hiltner, Atomic Fears and Christian Courage. Christian Century 15 (1958) S. 336ff.; Murphy, Face those atomic fears! Christian Century 15 (1958) S. 250f.; R. Aron und R. Inquin, Can war in the Atomic Age be limited? Confluence 5 (1956) S. 99—114 (Statement), S. 279 (Reply); B. H. Hart, Graduated deterrence — the next step. Specta-

Es ist auch nicht tragbar, die Aussagen von Prof. Monzel in seinem KNA-Interview⁵ gegen die Aussagen der Erklärung auszuspielen. Beide widersprechen einander an keiner einzigen Stelle, obwohl jedes einzelne Fragen mitbehandelt, die das andere nicht behandelt — beide haben unterschiedliche Voraussetzungen und Zielsetzungen in der Auswahl der angeschnittenen Fragen. Schließlich geht es in der Erklärung nicht nur um Sätze zu prinzipiellen Aussagen der Moraltheologie über die Bedingungen und Grenzen des Verteidigungsrechtes, sondern um eine auf die deutsche Situation bezogene Darlegung der Stellungnahmen des kirchlichen Lehr- und Hirtenamtes zu unseren Fragen. Diese umfaßt nicht nur Prinzipien, sondern auch Hinweise auf Tatsachen, die bei der Urteilsbildung des Gewissens in der politischen Entscheidung besonders zu bedenken und zu berücksichtigen sind.

Daß die Stellungnahmen des Lehramtes nicht den Anspruch auf Unfehlbarkeit machen, bedeutet nicht, daß sie unverbindlich sind. — Darlegungen dieser Art sind heute um der Kirche willen notwendig; denn es bestehen unter den Christen, auch unter den Katholiken, nicht nur Meinungsverschiedenheiten in politischen Ermessensfragen; sondern es bestehen in Bezug auf unser Thema auch weitverbreitete Unklarheiten und Irrtümer in Grundsatzfragen, die im Widerspruch zu einer verbindlichen Lehrtradition in unserer Kirche stehen. Gerechtigkeit und Liebe verbieten es, leichtfertig zu unterstellen, dieser Gegensatz sei allen, die sich in ihm befinden, bewußt. Aber der gute Glaube und die reine Absicht reichen nicht aus, ihre konkreten Stellungnahmen als „christlich möglich“ in Schutz zu nehmen, wenn sie mit Begründungen erfolgen, deren Vereinbarkeit mit der kirchlichen Lehrtradition zum mindesten fraglich ist, oder in Formen propagiert wird, die die Reinhaltung der „gesunden Lehre“ (2 Tim 4, 3) tatsächlich gefährden.

Die sittliche Begründung der Verteidigungspflicht

Nach katholischer Sittenlehre hat das Gemeinwesen das Recht und unter Umständen die Pflicht, einem ungerechten Angriff auf Güter, deren Schutz ihm im Rahmen seines Zieles, des Gemeinwohls, anvertraut ist, mit Gewalt zu wehren. Dieses Recht und diese Pflicht ruhen auf zwei Grundlagen. Die erste ist die sittliche Ordnung der Erzwingbarkeit von Rechten überhaupt, die zweite die sittliche Ordnung des Dienstes an der Verwirklichung des Gemeinwohls.

Mit der Würde des Menschen als Menschen, seiner Gottebenbildlichkeit sind Rechte gegeben — Ausstrahlungen dieser seiner Würde und Gottebenbildlichkeit. In Verbindung mit der sittlichen Notwendigkeit der Verwirklichung des Rechtes, mit der Leiblichkeit der menschlichen Person und mit

tor 196 (1956) S. 344; A. Buzzard, J. Slessor, R. Lowenthal, H-Bomb: Massive retaliation or graduated deterrence? Int. Affairs 32 (1956) S. 143—165; M. J. McCormick, Challenge of a Nuclear World. Soc. Casework 38 (1957) S. 343—350; H-Bomb splits the English church. Nation 181 (1955) S. 47; A. J. Muste, Moral limits of war, ebd. 181 (1955) S. 117.

⁵ KNA-Katholische Nachrichten-Agentur, 25. 4. 1958, Beilage S. 1—6.

der Möglichkeit rechtswidrigen Verhaltens menschlicher Personen ist zugleich gegeben, daß ein Teil dieser Rechte grundsätzlich erzwingbar ist. Wo im Dienst der Rechtsverwirklichung Zwang angewandt wird, sei es gegen einen rechtswidrigen Willen, der die Durchsetzung von Recht zu verhindern versucht, sei es gegen einen rechtswidrigen Willen, der Recht anzugreifen versucht, sei es gegen einen Willen, der schuldig geworden ist und der durch die Übernahme der Strafe die Hoheit der Rechtsordnung gegenüber seiner Schuld anzuerkennen hat, in all diesen Fällen ist Verwirklichung der Gewalt im Dienste des Rechtes nichts anderes als Sinnerfüllung der materiellen Wirklichkeit in ihrer Hinordnung auf die geistige. Sie ist Offenbarwerdung der Gottebenbildlichkeit des Menschen im Ja zum Recht; Sichtbarmachung der Macht Gottes selbst in der Macht des Menschen. Macht ist nicht an sich böse — auch als Anwendung physischer Gewalt gegen einen Menschen nicht. Die gegenteilige Ansicht ist Manichäismus. — Auch ihre Androhung, die heute so häufig grundsätzlich diffamierte „Abschreckung“, ist es solange nicht, als die Inanspruchnahme der menschlichen Furcht in jenem Rahmen bleibt, in dem Furcht vor der Geltendmachung der Gewalt im Dienst des Rechtes für den Fall des rechtswidrigen Verhaltens sinnvoll und sittlich gerechtfertigt ist. Auch die grundsätzliche Diffamierung der „Abschreckung“ ist pseudo-humanitärer Manichäismus.

Im Dienst des Rechtes ist Gewalt aber nicht nur unter Umständen berechtigt, sondern auch Pflicht. Die Grenzen von Recht und Pflicht beim Gemeinwesen ergeben sich hier aus seiner Verpflichtung und seiner Berechtigung vom Gemeinwohl her: dem Inbegriff jener äußern Ordnung des menschlichen Zusammenlebens, die es den Einzelnen und Gruppen, die auf dem gemeinsamen Boden des Staates zusammen zu leben und zu wirken gezwungen sind, ermöglicht, die Aufgaben zu erfüllen, die ihnen im Rahmen ihres vollen Menschentums und der in diesem zu erfüllenden Heilswirklichkeit gesetzt sind. Wird diese Ordnung in gemeinwohlwidriger Weise angegriffen, so hat das Gemeinwesen sie zu verteidigen. Unterläßt es, diese Pflicht überhaupt oder zureichend zu erfüllen — entweder durch mangelnde tatsächliche Verteidigung oder durch mangelnde Bereitschaft für den Fall, wo sie praktisch wird —, so wird es mitschuldig an allem Unrecht, das sich infolge dieser Unterlassung durch tatsächliche Gewalt oder Drohung durchsetzt. Das Bewußtsein dieser Verantwortung und der Schuld, die sich hier aus der Unterlassung erfüllter Verteidigungspflicht ergeben kann, ist heute weitgehend geschwächt. Die fürchterlichen Folgen atomarer Kampfführung bannen den Blick einseitig auf die Frage nach der Verantwortung für Handlungen, die solche Vernichtungen an Leben und Gesundheit zur Folge haben oder haben können. Allzu leicht kommt dabei der Blick auf die Frage nach der Verantwortung für die Folgen von Unterlassungen der Erfüllung der Verteidigungspflicht zu kurz. Es ist eindrucksvoll, sich oder anderen vorzustellen, wie die Befürworter der atomaren Rüstung, wenn ihr Wagnis mißlingt, durch solche Rüstung diese Trümmer zu verhindern — auf den Trüm-

mern ihres Vaterlandes sitzend klagen: „Das hab ich nicht gewollt.“ — Aber das Bild bedarf der Ergänzung durch das andere: die Bekämpfer dieser Rüstung, die in einem vor der äußeren Vernichtung bewahrten, aber einem totalitären Unrechtsstaat erneut zum Opfer gefallenem Vaterland sagen: „Man kann immer, auch in einem totalitären Unrechtsstaat, noch christlich leben — und an dem, was seine Machthaber darin tun, bin ich unschuldig.“ Das wäre, wenn die Verteidigung pflichtwidrig unterlassen wurde, keine „christliche Existenz“. — Das Maß des Verzichtes auf Gewaltanwendung im Dienst des Rechtes ist weder in das Belieben des Einzelnen noch der verantwortlichen Führung des Gemeinwesens gestellt.

Grenzen des Verteidigungsrechtes

Die sittliche Ordnung begründet nicht nur, sie begrenzt auch die Inanspruchnahme von Gewalt. — Solche Begrenzung ist vom *Ziel* her möglich: Wo etwa in der Abwehr eines ungerechten Angriffs die Gewaltanwendung jenes Maß überschreitet, das zum Zweck der Abwehr notwendig ist, wird sie selbst unsittlich. Schon dieser Grundsatz setzt einer gerechtfertigten Verteidigung im Kriegsfall erhebliche Grenzen. Daß sie tatsächlich oft überschritten worden sind, braucht nicht gesagt zu werden. — Die Begrenzung kann sich auch *aus den Umständen* heraus ergeben: Wo etwa die Gewaltanwendung im Dienst der Verteidigung höhere und zugleich dringendere Werte als die zu verteidigenden antasten würde, kann die rechtliche und sittliche Ordnung die widerstandslose Hinnahme eines ungerechten Angriffs zur Pflicht machen. — Die Begrenzung kann schließlich aus der *Natur des zur Verteidigung eingesetzten Mittels, der Waffe*, gegeben sein. Der Zweck der Verwirklichung rechtmäßiger Verteidigung als solcher rechtfertigt z. B. nicht schon jedes Mittel, das geeignet ist, diesen Zweck erfolgreich zu erfüllen. Der Einsatz eines bestimmten Kampfmittels ist auch nicht schon deshalb sittlich einwandfrei, weil es technisch möglich oder vollendet ist; auch nicht schon deshalb, weil es zur Erreichung seines Zwecks das billigste ist; oder vom Standpunkt des positivierten Völkerrechtes nicht zu beanstanden ist; auch nicht schon deshalb, weil es vom Gegner angewandt wird, zuerst angewandt wurde oder weil dieser wenigstens bereit ist, es anzuwenden, es sei denn, ich sei bereit, in derselben Weise zurückzuschlagen; es ist auch nicht schon deshalb einwandfrei, weil der eigene Bundesgenosse dazu entschlossen ist, es einzusetzen, oder seine Bündnisschaft davon abhängig macht, daß auch ich mich dazu entschieße. — Andererseits ist es nicht schon deshalb verwerflich, weil die Gefahr seines Mißbrauches besteht oder sehr groß ist — es kann ja sein, daß die Hinnahme der Gefahr durch die Rücksicht auf eine sonst unvermeidliche, noch größere Gefahr aufgewogen wird.

Niemals ist im Zusammenhang der Verteidigung, auch der rechtmäßigen, die direkte Tötung oder Verstümmelung auch nur eines einzigen Menschen sittlich gerechtfertigt. Schon bei Thomas von Aquin und Hugo Grotius, der

sich ausdrücklich auf ihn bezieht,⁶ ist nachzulesen, daß der Tod und die Verstümmelung des ungerecht Angreifenden im Fall der gerechtfertigten Verteidigung nicht die Folge einer direkten Tötung oder Verstümmelung sind: der Verteidigende beabsichtigt sie nicht und verfügt darum nicht auf menschliche Autorität hin unmittelbar über Leben und körperliche Integrität eines andern — vielleicht subjektiv schuldlosen — Menschen, sondern er läßt sie zu als unvermeidliche, wenn auch vorausgesehene und verursachte Nebenwirkung einer Handlung, deren Sinn die Geltendmachung der Macht des Rechtes gegenüber dem Versuch seiner Verletzung ist. Wo dieser Versuch im Fall rechtmäßiger Verteidigung zu Tod und Verstümmelung des Angreifers führt, hat dieser sich diese Folgen selbst zuzuschreiben. Darum ist die Tötung und Verstümmelung des ungerecht Angreifenden im Krieg nicht Mord und Grausamkeit.

Leben und Lebensrecht in der Verteidigung

Auch in diesem Zusammenhang bestehen heute viele Irrtümer und Unklarheiten, die mit der traditionellen katholischen Lehre vom Verteidigungsrecht, an dem der Papst in seinen Stellungnahmen zu unserer Frage entschieden und eindeutig festhält, in Widerspruch stehen. Sie beziehen sich hauptsächlich auf die Ausdehnung von Tod und Verstümmelung als Folge der Gewaltanwendung, auch bei gerechtfertigter Verteidigung, auf Personen, die nicht an dem ungerechten Angriff in persönlicher Stellungnahme beteiligt sind. Sie sind grundsätzlich immer von dem „Aggressor“ zu unterscheiden. Auch im Fall des sogenannten „totalen“ Krieges! Ein Volk kann in der Gesamtheit aller seiner Glieder wohl in einem solchen Krieg das Opfer eines ungerechten Angriffs werden; niemals aber kann es in allen seinen Gliedern der Träger eines ungerechten Angriffs sein. Es gibt immer eine Fülle von Personen, die zu einer eigenen Stellungnahme im Sinn der Bejahung des ungerechten Angriffs weder fähig noch gewillt sind; die Gesamtheit der Lebensäußerungen aller Glieder eines Volkes gehen nicht als integrierender Bestand in den ungerechten Angriff ein, der — vielleicht in seinem Namen — geführt wird. Das bedeutet — so schwer das auch durchzuführen ist —, daß immer grundsätzlich unterschieden werden muß zwischen jenen Gewaltanwendungen, die sich unmittelbar gegen die Träger der Aggression richten, und ihren Folgen, und Gewaltanwendungen, die sich unmittelbar oder in ihren Folgen gegen die richten, die nicht unmittelbar an der Aggres-

⁶ Hugo Grotius, *De iure belli et pacis*, 2. Buch, 1. Kapitel IV, 2; Ausgabe „Klassiker des Völkerrechts“ Bd. 1, S. 137 (Tübingen 1950, J. C. B. Mohr): „Aber Thomas von Aquin bemerkt richtig, daß bei einer wahren Verteidigung, richtig verstanden, eine absichtliche Tötung nicht stattfindet; nicht weil es, wenn kein anderer Ausweg bleibt, in einzelnen Fällen erlaubt ist, das mit Vorsatz zu tun, was den Tod des Angreifers zur Folge hat, sondern weil dessen Tod nicht als der eigentliche Zweck beabsichtigt ist, wie bei einer gerichtlichen Exekution. Es ist das einzige, was dann die Zeit noch gestattet. Denn im übrigen soll der Angegriffene zu dieser Zeit lieber etwas tun, was den andern abschrecke oder schwäche, als wodurch er ihn umbringe.“

sion — was nicht identisch ist mit „militärischen“ Kampfhandlungen im technischen Sinn! — beteiligt sind. Direkte Tötung und Verstümmelung ist selbstverständlich auch ihnen gegenüber immer unsittlich. Darum waren eine Reihe terroristischer Bombenangriffe des letzten Krieges und auch die atomaren Angriffe auf Hiroshima und Nagasaki unsittlich: sie richteten sich nicht nur in der Wirkung, sondern auch in der Absicht der „Verteidiger“ unterschiedslos gegen beide Gruppen. Atomare Angriffe dieser Art wären auch in Zukunft unsittlich; auch wenn sie als „Vergeltung“ für entsprechende Angriffe der Gegenseite erfolgten. Ja, selbst die Drohung mit solchen Angriffen ist unsittlich, selbst dann, wenn sie nur zu dem Zweck erfolgt, die Voraussetzung ihrer Verwirklichung, den entsprechenden Angriff der andern Seite, zu verhindern, oder wenn dabei der ernste Wille besteht, die Drohung auf keinen Fall zu verwirklichen.

Etwas ganz anderes aber ist, sittlich betrachtet, die Anwendung von Gewaltmitteln, deren vernichtende oder verstümmelnde Wirkung unbeabsichtigt, aber vorausgesehen und verursacht, diese an dem Unrecht Unbeteiligten mittrifft. Die Verletzung des Lebens oder der körperlichen Integrität als solche ist noch nicht notwendig eine Verletzung des Rechtes auf Leben und Integrität und darum schon gegen das fünfte Gebot. Das Recht eines Menschen auf sein Leben und auf seine körperliche Integrität geht nicht so weit, daß es auch jede unbeabsichtigte, aber als Nebenfolge gewaltsamer Verteidigung gleicher oder höherer dringender Werte verursachte und in Kauf genommene Verletzung von Leben und körperlicher Integrität zum Unrecht macht. Die Hinnahme solcher Verletzung sowohl seitens dessen, der Gewalt gebraucht, wie dessen, der sie erleidet, kann sittlich durchaus einwandfrei und zumutbar sein. Sie kann Ausdruck, ja selbst Forderung der Liebe sein.

Ich weiß, daß das Verständnis dieser eindeutig in der Tradition der katholischen Sittenlehre stehenden Unterscheidung, die nicht nur für das Verteidigungsrecht, sondern für das Tötungsrecht schlechthin, ja für alle Handlungen mit schädigenden Nebenwirkungen gilt, manchem schwer ist. — Nicht nur Ärzte tun sich schwer darin bei ihrer Anwendung auf die Ethik ärztlichen Handelns, auch eine große Anzahl von Juristen, die von einer rein kausalen Handlungslehre nicht frei werden, tun es, und glauben ihr nur mit den Kategorien des „dolus eventualis“ beikommen zu können —. Das ändert nichts darin, daß das unreflexe Gewissen des alltäglichen Handelns hier klar zwischen dem „Gewollten“ und „Zugelassenen“ unterscheidet.

Noch eine andere Frage von grundsätzlicher Bedeutung wird in diesem Zusammenhang heute oft falsch oder unzulänglich beantwortet. Leben und körperliche Integrität sind zwar menschliche Werte, aber nicht unmittelbar sittlich unbedingt verpflichtende Werte. Die Ehrfurcht vor dem Leben und seiner individuellen und erblichen Ganzheit ist eine Tugend; aber sie verlangt nicht die absolute Unantastbarkeit beider. Niemand weiß das deutlicher als der Christ, dem dies eindrucksvoll im Neuen Testament gesagt ist (Joh. 12, 25; 15, 13). Die Frage ist durchaus angebracht, ob nicht — bei allem Respekt vor

der sittlichen Leistung ihres Lebenswerks — die „Ehrfurcht vor dem Leben“ in unserm Zusammenhang bei Albert Schweitzer oder die Wertung des „gewaltlosen Widerstandes“ bei Gandhi einen Akzent tragen, der dem Evangelium fremd ist. Noch mehr Zurückhaltung ist geboten gegenüber dem „Ethos“, das sich heute so oft in Forderungen nach dem Verzicht auf atomare Kampfmittel zu Wort meldet. Urteilsfähige schätzen, daß wir in Deutschland in jenen Jahren, seit atomare Waffen unser Leben gefährden, mit Millionen von Abtreibungen zu rechnen haben. Wie ist das horrende Mißverhältnis zu erklären zwischen der Gelassenheit, mit der diese Tatsache unter allen Umständen eindeutig unsittlicher Verletzung von Leben und Integrität in unserm Volk hingenommen wird — selbst wo sie bekannt ist —, und der bis an die Grenze der Massenhysterie gehenden Entrüstung über die Gefahren, denen unser Leben durch atomare Waffen ausgesetzt ist? Oder verbindet nicht doch beide Haltungen weitgehend oft jener „praktische Materialismus“, auf den in unserm Zusammenhang Pius XII. immer so eindrucksvoll hinweist?

Gewaltanwendung in der Heilsordnung

Aber widerspricht nicht solches naturrechtliche Argumentieren dem, was die Schrift über die Gewaltlosigkeit des Christen sagt? — Auch hier gibt es Auffassungen, die zur traditionellen katholischen Lehre in einem unklaren Verhältnis oder Widerspruch stehen. Sie geraten in die Gefahr des theologischen Schwärmertums oder erliegen ihr oder begünstigen es. — Wer etwas Ahnung von unserer seelsorglichen Situation hat, weiß, ein wie verbreitetes Schwärmertum sich heute an den Rüstungsproblemen entzündet. Fast jeder Tag trägt einem Produkte dieser Bewegung — Verbindungen der Rüstungsfrage mit Visionen, Apokalypsekommentaren, konvulsionistischen Versammlungen und Schlimmeres — auf den Schreibtisch.

Gewiß ist die staatliche Zwangsgewalt eine Folge des Sündenfalls. „Wenn mein Reich von dieser Welt wäre, würden meine Diener kämpfen“ (Joh. 18, 36). Und ebenso gewiß bedient sich Christus der Herr zur Verwirklichung seines Reiches nicht unmittelbar der Zwangsmittel des Staates: Er verzichtet auf die Geltendmachung eines Rechtes zur Gewalt: „Stecke Dein Schwert in die Scheide“ (Joh. 18, 11); immerhin: „Oder meinst du ich könnte meinen Vater nicht bitten und er würde mir sogleich mehr als zwölf Legionen Engel zu Hilfe schicken“ (Mt. 26, 53)! Er macht sein Beispiel auch zum Gebot an seine Jünger: „Ihr sollt dem Bösen nicht widerstehen; sondern wenn dich jemand auf deine rechte Wange schlägt, so halte ihm auch die andere hin“ (Mt. 5, 39). Was ist hier zu unserer Frage gesagt?

Positiv sicher dies, daß auch seine Jünger sich in der Durchsetzung seines Reiches nicht unmittelbar der staatlichen Machtmittel bedienen sollen. Sie haben das oft genug vergessen; und darum muß es ihnen immer wieder gesagt werden, wie der Herr selbst es den schwer begreifenden Seinen gesagt

hat. Die Kirche darf sich weder zu ihrer Ausbreitung in der Welt solcher Waffen bedienen, noch vom Staat verlangen, daß er sie zu diesem Ziel führt — dafür ist der Staat nicht da; und in diesem Sinn geht es bei der Geltendmachung staatlicher Zwangsgewalt nicht um „christliche Werte“. — Auch die einzelne Person ist in der Nachfolge Christi unter Umständen dazu aufgerufen, auf die Geltendmachung eines unzweifelhaften Rechtes zur gewaltsamen Verteidigung um eines höheren christlichen Wertes willen freiwillig zu verzichten: etwa um der Gleichförmigkeit mit dem Erlöser willen in der leidenden Hingabe des eigenen Lebens — wie viele Martyrer. Dabei ist der Fall, wo ein Mensch das tut, klar zu unterscheiden von jenem andern, wo er durch die Umstände gezwungen, gar kein Recht hat, von seinem Verteidigungsrecht Gebrauch zu machen. Solche Situationen, wo das Ertragen der Gewalt zur Forderung des höheren Rechtes wird, sind möglich, ohne daß sie etwas unterscheidend Christliches an sich haben.

Indem die Kirche als Ganzes und in ihren Gliedern, die unter Umständen von ihrem Haupt in diese Situation seiner Nachfolge freiwilliger Hingabe ihres Lebens gestellt werden, diese Nachfolge des Herrn vollzieht — eine Hingabe, zu der grundsätzlich jeder in ihr bereit sein muß! —, verwirklicht sie hier auf Erden, soweit das irdisch möglich ist, die Überwindung jenes Schuldzusammenhangs, in dem die staatliche Zwangsgewalt steht. Je christlicher die Menschen sind, um so mehr geht jener rechtswidrige Wille unter, dessen Vorliegen die Voraussetzung dafür ist, daß staatliche Zwangsgewalt überhaupt wirksam wird.

Es hieße aber die biblischen Aussagen ganz entscheidend mißverstehen, wenn diese „Verwirklichung Seines Reiches“, die Vollwirklichkeit der Erlösung hier auf Erden bereits als eine paradiesische Ordnung zu erwarten wäre, bei der die staatliche Gewalt, auch die staatliche Zwangsgewalt, hinfällig würden. Das ist eine offenbar unmögliche Eschatologie. Darum bleibt Röm. 13, 4 in Kraft: Die Obrigkeit „ist Gottes Dienerin zum Besten für dich. Wenn du Böses tust, sollst du dich fürchten. Nicht sinnlos trägt sie das Schwert; sie ist ja Gottes Dienerin, Rechtsvollstreckerin zur Bestrafung dessen, der das Böse tut.“ — Es geht nicht an, dieses Wort spiritualistisch so zu verflüchtigen, wie es heute manche schwärmerische Exegese tut, die vergessen hat, daß in Christus das Wort „Fleisch“ geworden ist und nicht Geist — oder was sie Geist nennt. — Es geht auch nicht an, es so zu verkürzen, wie es — nicht ohne hierin einer spiritualistischen Eschatologie zu erliegen — in unserm Zusammenhang Reinhold Schneider getan hat. Und es geht endlich nicht an, wie Walter Dirks es tut, den im guten Glauben vorgetragenen theologischen Irrtum Schneiders — bei persönlicher Distanzierung von seiner Auffassung — als „Einstieg ins Narrenschiff, statt in den Flugzeugträger“, der der christlichen Wahrheit „näher“ stehe als die Haltung der „bewaffneten Ausbreiter oder Verteidiger christlicher Werte“, theologisch zugleich zu verharmlosen und zu verklären.

Es gehört zu den Verpflichtungen des Staates, jene Rechtsordnung zu

schützen, die, wo sie erhalten bleibt, zugleich auch die menschenwürdigsten Voraussetzungen eines Entscheids zu einem Leben aus dem Glauben, also gemäß der Bergpredigt und Nachfolge Christi, im Reiche Gottes und in der Kirche schafft. Es ist für das Leben der Kirche in dieser Welt nicht gleichgültig, ob der Staat diese Voraussetzungen schafft oder nicht. Zwar kann Kirche sich auch ohne diese Voraussetzungen aus Gottes Gnade in dieser Welt entfalten: sie sind weder die einzigen, noch die notwendigen, noch die entscheidenden Voraussetzungen ihres Lebens in dieser Welt: Wenn aber der Staat seine Pflicht zur Verteidigung einer Rechtsordnung, die diese Voraussetzungen mitenthält, nicht erfüllt, dann ist er durch diese Möglichkeiten der Gnade nicht entschuldigt. Und die christlichen Staatsbürger, die die pflichtgemäße Verteidigung unterließen und dann an diesen Folgen zu leiden hätten, würden ihre Situation grotesk verkennen, wenn sie glaubten, in solcher Lage in größerer Nähe zum Geist der Bergpredigt oder des heiligen Franziskus oder der Martyrerkirche zu stehen. Sie ständen vielmehr genau in der größten Nähe zu jener mittelalterlichen und neuzeitlichen „Kreuzzüglern“, die Staat und Reich Gottes nicht deutlich zu unterscheiden vermochten — nur daß sie, während jene die Kirche zum Staat zu machen in Gefahr waren, jetzt versucht sind, den Staat zur Kirche zu machen. —

Der Mut, unter Aussicht auf millionenfache Zerstörung menschlichen Lebens in der heutigen Situation das Opfer atomarer Rüstung zu bejahen, kann der Haltung des heiligen Franziskus innerlich näherstehen und mehr Geist vom Geist der Theologie des Kreuzes atmen als ein Denken, das naturrechtliche Prinzipien vorschnell einem undurchdachten Theologumenon opfert: wie es heute in breiter Front evangelische Pfarrer und Theologen tun. Was sie opfern, ist ein gut Stück gemeinsamer christlicher Substanz — und man kann in diesem Zusammenhang Männern wie Emil Brunner, Thielicke, Künneth und Asmussen nicht dankbar genug dafür sein, daß sie dem mit aller Kraft widersprechen.

Die sittliche Meisterung der atomaren Kraft

Der Einsatz atomarer Kampfmittel ist nicht „unbedingt“ unvereinbar mit den sittlichen Grenzen des staatlichen Verteidigungsrechtes. Das „unbedingt“ besagt hier, daß es unsittliche Einsätze gibt. Wer die vorstehenden Ausführungen gelesen hat, kann sich eine Menge solcher Art ausdenken. Es soll hier nicht die These verteidigt werden, daß einige davon in westlichen militärischen Planungen keinen Platz hätten. Gerade hier liegt das echte ethische Problem. Waffentechnik und militärische Planung im Zusammenhang mit den atomaren Kräften haben sich in Ost und West teilweise ohne Bindung an jene sittlichen Grenzen entwickeln können, deren verpflichtenden Charakter die Kirche „sei es gelegen oder ungelegen“ West und Ost immer wieder ins Gewissen zu rufen hat. Wer jedes Mitmachen in Produktion, Experiment, militärischer Planung, im Einsatz atomarer Kampfmittel

von vornherein und unter allen Umständen als Sünde verwirft, macht sich die Sache zu leicht. Die lehrende Kirche hat das nicht getan. Pius XII. hat den atomaren Angriffskampf als Kriegsverbrechen verworfen. Er hat die atomare Verteidigung unter bestimmten Umständen als möglich hingestellt „Was wir hier gesagt haben, gilt vor allen Dingen für den ‚ABC-Krieg‘: den atomischen, biologischen und chemischen. Die Frage, ob er schlechthin notwendig werden kann, um sich gegen einen ABC-Krieg zu verteidigen, sei hier nur gestellt. Die Antwort läßt sich aus denselben Prinzipien ableiten, die heute entscheiden, ob ein Krieg überhaupt zu rechtfertigen ist.“⁷ „Ist der moderne „totale Krieg“, besonders der ABC-Krieg, grundsätzlich erlaubt? Es kann kein Zweifel darüber bestehen, namentlich wegen der Schrecken und unermesslichen Leiden, die durch den modernen Krieg hervorgerufen werden, daß es ein der strengsten nationalen und internationalen Sanktionen würdiges Verbrechen darstellt, ihn ohne gerechten Grund zu entfesseln (das heißt: ohne daß er durch ein evidentes Unrecht von äußerster Schwere, das auf andere Weise nicht verhindert werden kann, aufgezwungen ist). Man kann die Frage nach der Erlaubtheit des Atomkrieges, des chemischen und bakteriologischen Krieges grundsätzlich nur für den Fall stellen, daß er als unvermeidlich zur Selbstverteidigung unter den angegebenen Bedingungen beurteilt wird...“⁸ „Wenn im Rahmen der angegebenen Grenzen, ein moderner Krieg (ABC) überhaupt gerechtfertigt werden kann und tatsächlich gerechtfertigt ist, ...“⁹

Das Drängen des Papstes auf Vereinbarungen, die jede atomare Kampfmittel ächten, hat seine Voraussetzung darin, daß er der Meinung ist, daß es nicht schon in sich unsittlich ist. Das gibt erst seinen Worten in der Weihnachtsansprache 1956 ihr volles Gewicht, wo er sagt: „Wenn also eine Volksvertretung oder eine durch freie Wahl zustande gekommene Regierung in äußerster Not mit den legitimen Mitteln der Außen- und Innenpolitik Verteidigungsmaßnahmen beschließt und die nach ihrem Urteil notwendigen Dispositionen dazu trifft, so handelt auch sie nicht unmoralisch, so daß ein katholischer Bürger sich nicht auf sein Gewissen berufen kann, um den Wehrdienst zu verweigern und die vom Gesetz festgelegten Pflichten nicht zu erfüllen.“¹⁰ Diese Worte sind in eine konkrete Situation hinein gesprochen, in der mit Berufung auf die Gefahren atomarer Kriegführung dieses Verweigerungsrecht behauptet worden war. Daran kommt weder Herr Rest noch Herr Nellen vorbei. Man kann nicht dem Feststellungsantrag der SPD zustimmen, daß „atomare Sprengkörper jeder Art Werkzeuge der blinden Massenvernichtung sind und ihre Anwendung keine Verteidigung, sondern unberechenbare Zerstörung allen menschlichen Lebens bedeutet“ und noch in Übereinstimmung mit den Worten des Papstes bleiben.

⁷ Ansprache an die Teilnehmer der sechzehnten Sitzung des internationalen Dokumentationsbüros für Militärmedizin 19. Oktober 1953, *Acta Apostolicae Sedis* 45 (1953) 744ff.

⁸ Pius XII., 30. 9. 1954; vgl. Herder-Korrespondenz 9 (1954/55) 76.

⁹ Pius XII.; vgl. Herder-Korrespondenz 9 (1954/55) 77.

¹⁰ Pius XII., 23. 12. 1956. — Vgl. Herder-Korrespondenz 11 (1956/57) 178.

Auch sein oft mißbrauchtes Wort: „Wenn die Indienstellung dieses Mittels eine solche Ausdehnung des Übels mit sich bringt, daß es sich der Kontrolle des Menschen völlig entzieht, muß seine Anwendung als unsittlich verworfen werden“¹¹ bedeutet nur, daß seiner Auffassung nach solche unsittlichen Einsätze atomarer Art möglich sind. — Das ist dann der Fall, wenn entweder keine primäre Abstellung der Waffe auf die Abwehr des Angriffs — unter Schonung der nicht in der Aggression Stehenden — oder keine Abwägung der schädigenden Folgen des Einsatzes gegenüber den Folgen des Verzichtes auf ihn mehr möglich ist. Die Tatsache, daß heute nicht alle Auswirkungen atomarer Explosionen schon hinreichend bekannt sind, bedeutet nicht, daß die hier geforderte Kontrolle völlig unmöglich ist. Auch die Stellungnahmen der Fachwissenschaft, die dem Papst vor seinen zwischen erlaubten und unerlaubten atomaren Gewaltanwendungen unterscheidenden Ausführungen sehr genau bekannt waren, zwingen nicht dazu, das anzunehmen. Ein in diesem Zusammenhang so Zuständiger wie Weizsäcker hat das in seinen Ausführungen zur Theorie der „abgeschreckten Abschreckung“ in „Die Zeit“ (22. 5. 1958 Nr. 21) zum Ausdruck gebracht.¹² Es ist nach dieser Theorie, die längst keine bloße Theorie mehr ist, „möglich, eine Disziplin in der Verwendung der Atomwaffen zu entwickeln“. — „Es ist technisch möglich, Atomwaffen begrenzt einzusetzen.“ Weizsäcker nennt die Männer, die hinter diesen Sätzen stehen, „kluge und verantwortungsbewußte Menschen“. Wer die ethische Diskussion in führenden katholischen amerikanischen Zeitschriften zu unserer Frage kennt, weiß, daß diese Gedanken in den USA seit Jahren vorgetragen und ausführlich begründet werden, auch von Männern, die wie T. E. Murray selbst der Atom-Energie-Kommission angehörten oder die als moraltheologische Berater den Fachwissenschaftlern zur Verfügung standen.¹³ Der Erzbischof von Westminster faßte in seiner Osterpredigt dieses Jahres seine Ausführungen, die unter bestimmten Kautelen sowohl die Produktion, wie das Experiment wie den Einsatz atomarer Waffen für sittlich verantwortbar erklären, so zusammen: „Wir glauben nicht, daß es schlüssig bewiesen ist, daß man sich keine Umstände vorstellen kann, in denen selbst für den Einsatz der stärksten atomaren Waffe ein legitimes Ziel möglich ist.“

Nochmals: es wäre gewiß nicht einfach, wenn man sich nur mit der Frage auseinanderzusetzen hätte, was — da jede atomare Gewaltanwendung unsittlich sei — noch für Möglichkeiten für den Fall des ungerechten Angriffs bleiben. Es bliebe wohl auch dann noch etwas mehr und etwas anderes zu tun, als King Hall meint. — Müssen wir aber bei den atomaren Waffen die altgewohnten Unterscheidungen, wann der Einsatz erlaubt ist, wann nicht, wiederholen, dann ist die Frage unverhältnismäßig schwerer. Für den Ethik-

¹¹ Pius XII., 30. 9. 1954. — Vgl. Herder-Korrespondenz 9 (1954/55) 76 f.

¹² Sonderdruck: Mit der Bombe leben. Die gegenwärtigen Aussichten einer Begrenzung der Gefahr eines Atomkrieges. Hamburg 1958, Die Zeit (24 S.).

¹³ Vgl. Literatur.

ker nicht minder als für den Politiker und den Techniker. Jede verkürzende Antwort auf die Frage nach der sittlichen Tragbarkeit atomarer Waffenverwendung erschwert das unbedingt notwendige Zusammenwirken dieser drei verantwortlichen Gruppen. Es ist auch eine Belastung, wenn führende Wissenschaftler sich grundsätzlich der Hilfe bei der Erstellung atomarer Waffen versagen, deren Einsatz von ihnen selbst unter bestimmten Umständen für verantwortbar gehalten wird. Dieses Sichversagen kann schuld daran werden, daß in einem Ernstfall tatsächlich Einsätze erfolgen, die unterblieben wären, wäre die Bereitschaft zur Mitarbeit da gewesen — mit der Ersparung von viel Leid für viele Menschen, das zu vermeiden die, die es zulassen zu müssen glaubten, keinen andern technischen Weg wußten.

Das Wagnis nimmt uns keiner ab. Mit Recht schreibt Weizsäcker im zitierten Zusammenhang: „Wer sicher zu wissen behauptet, wie die Katastrophe vermieden werden kann, beweist schon dadurch seine Unglaubwürdigkeit, genau wie der, der sicher zu wissen behauptet, daß die Katastrophe unvermeidbar sei. Wir müssen handeln, ohne die Folgen vorher zu wissen.“

Niemand aber ist zu dieser sittlich, politisch und technisch überaus komplizierten Entscheidung unmittelbar weniger imstande als ein emotional aufgepeitschtes Volk.

ZEITBERICHT

Verfolgte Kirche — Junge englische Katholiken

Verfolgte Kirche

Wenn man im „Rotbuch der verfolgten Kirche“ Kapitel um Kapitel durcharbeitet, kommt einem neu die ganze Schwere der Verfolgung zum Bewußtsein, der die Kirche im Osten ausgeliefert ist (Recklinghausen o. J. [1958], Paulus-Verlag, DM 19,80). Von der Oder bis Wladiwostok und Shanghai reicht diese Verfolgung, und erst vor der Weltkarte zeichnet sich ihr ganzes Ausmaß ab: nahezu halb Europa und halb Asien sind ihr ausgeliefert: Estland, Lettland, Litauen, die Ukraine, Polen, die Tschecho-Slowakei, Albanien, Bulgarien, Ungarn, Jugoslawien, China, Nordkorea, Nordvietnam und nicht zuletzt der Herd der Gewaltherrschaft: die Sowjetunion selbst.

Die Verfolgung der Kirche ist dabei keineswegs eine stille, die nur darauf aus wäre, die Jugend zu gewinnen und die Kirche auf den Aussterbeetat zu setzen; wenn die Methoden im einzelnen auch von Land zu Land und je nach den Umständen wechseln. In all den genannten Ländern gibt es eine unabsehbare Menge von Märtyrern, deren genaue Zahl Gott allein kennt. Zwar versuchen die Sowjets die übrige Welt durch ihre Propaganda zu täuschen, und leider haben sie in gewissen Kreisen auch gerade Deutschlands damit Erfolg; aber niemand, der sachlich und unvoreingenommen die Tatsachen prüft, wird sich darüber hinwegtäu-